

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Ausgabe: Kiel, den 19. November

1951

Inhalt: I. Befehle und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekten Dezember 1951 (S. 105). — Evangelisches Studienwerk (S. 105). — Pachtpreisgestaltung (S. 106). — Bibelwoche (S. 106). — Ausschreibung einer Gefängnispfarrerstelle (S. 107). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107). — Lehrgang für Katechetische Hilfskräfte (S. 107). — Kindergefangbuch (S. 107). — Empfehlenswerte Schriften (S. 107). — Weihnachtsgabe für Kindergottesdienste (S. 107).

III. Personalien. (S. 108).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkollekten Dezember 1951.

Kiel, den 6. November 1951.

Mit dem 1. Advent beginnt am 2. Dezember ein neues Kirchenjahr. Neu beginnt damit für unsere Gemeinden ein Weg unter der frohen Botschaft von Jesus Christus. Dieser Weg bringt Versöhnung und Erlösung, Heil und Frieden. Mit unserm Opfer bereiten wir den Weg des kommenden Herrn. Es ist bestimmt für das Werk der Volksmission in unserer Landeskirche. Die Boten der Volksmission bleiben nicht bei den Sonntagsgottesdiensten und in den Kirchenräumen. Sie suchen auch den Entfremdeten und gehen auf die Straßen und in die Häuser. Das Evangelium bringen sie mit. Unsere brüderliche Liebe soll ihnen gern und willig mit Gebet und Opfer helfen.

Am 2. Advent bitten wir um Hilfe für das Evangelische Studienwerk im allgemeinen und das Theologenheim (Kieler Kloster) im besonderen. Der Zugang zur Universität ist heute viel schwerer als früher. Nur wenige haben selbst die notwendigen Mittel zum Studium. Gerade ihre Eltern hat die schwere Zeit, soweit sie überhaupt noch am Leben sind, arm gemacht. Wir aber stehen vor der Verpflichtung, bewusst evangelischer Jugend den Weg zum Studium und, wenn Gott dazu Gnade gibt, auch zu den Kanzeln unserer Kirchen zu öffnen. Mit der Gabe dieses Sonntags bauen wir wirklich Kirche in Heimat und Volk.

Der Heilige Abend macht uns das Opfern zur Freude und nicht nur zur Pflicht. Daß eine brennende und außerordentliche Not uns an diesem Tage vorgelegt wird, wird niemanden wundern. Wir denken an den Osten des uns verbliebenen Deutschen Landes, an verwaiste Pfarrstellen, an verwüstete Gebiete, an notbeladene Flüchtlingsgemeinden, an die Kinder und den ihnen von kirchlichen Männern und Frauen erteilten kirchlichen Unterricht, an die Jugend in viel Glaubensbedrängnis und Glaubensbewährung. Manch einer schaut gerade am Heiligen Abend mit Wehmut über die tiefe Grenze, die mitten durch Deutschland geht. Die Gemeinden warten drüben auf brüderliche Hilfe. Wir feiern gewiß erst dann im Segen die Heilige Nacht, wenn wir derer nicht vergessen, die in Armut und Dunkel wohnen und doch unsere Brüder sind.

Nach jahrelangem Brauch feiern wir in unsern Gemeinden Weihnachten nicht ohne ein Festtagsopfer für unsere Missionsgesellschaft in Breklum. Am 1. Feiertag geht eine solche Bitte an uns — mitten in unsere Weihnachtsfreude und mit Recht in die Verkündigung der großen Freude, die allem Volk widerfahren wird. An der Krippe von Bethlehem knieten auch die Männer aus dem Morgenland. Es sind die Boten der Heidenwelt. Sie erinnern uns an die große Hoffnung, die über allen Teilen der Erde seit der Nacht von Bethlehem

leuchtend steht: „Aller Welt Enden sehen das Heil unseres Gottes“.

Im Jahreslußgottesdienst gehen unsere Gedanken zu unserm Volk und zur Evangelischen Christenheit in ihm. Seine Jahre können auch in schweren ungewissen Zeiten reich gesegnet sein, wenn das Evangelium Herzen und Häuser ergreift. Wir vereinen uns mit unseres Glaubens Genossen und wollen mit unserm Opfer im letzten Gottesdienst des Jahres unserer Evangelischen Kirche in Deutschland helfen. Viel Aufgaben sind ihr gesetzt. Viel Herzen hoffen auf sie. Viel entscheidende Aufgaben auch des neuen Jahres fallen den evangelischen Kirchen zu. Wir wollen dazu jeder das Seine tun, daß die Kirche nicht in einer Zeit, da soviel von ihr erhofft wurde, doch versagte, weil ihre Hände leer und ihre Kräfte schwach blieben. Es hängt sehr viel gerade an dieser letzten Kirchenkollekte im Jahr. Wir wollen uns um sie nicht ohne eine freudige Bereitschaft bitten lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 16 728/III

Evangelisches Studienwerk.

Kiel, den 9. November 1951.

Das „Evangelische Studienwerk e. V.“ (Leitung: Studentenhaus Billigt bei Schwerte/Ruhr) hat sich zur Aufgabe gestellt, hervorragend begabten evangelischen Jungen und Mädchen zu helfen, die ihnen verkleherten Gaben durch ein Universitätsstudium zu entwickeln, um später in Beruf und Leben in christlicher Verantwortung zum Wohle der Allgemeinheit ihre Aufgabe zu erfüllen.

Bewerber, die glauben, diesen Voraussetzungen zu entsprechen, können sich für das Sommersemester zum April 1952 melden. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember d. J. einzusenden. Weihnachtsschulzeugnisse können nachgereicht werden. Ende Dezember — Anfang Januar finden in Haus Billigt die Auswahlfreizeiten statt, zu denen die Bewerber einberufen werden. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Bei der Bewerbung ist gleichzeitig das Fach anzugeben, das studiert werden soll. Volltheologen kommen für das Werksemester in der Regel nicht in Frage.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

S.-Nr. 16 397/VI

Pachtpreisgestaltung.

Riel, den 16. November 1951.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich für den Verpächter mehr und mehr verschlechtert, so daß die bisherigen Geldpachtpreise nicht mehr allgemein als angemessen angesehen werden können. Es muß deshalb darauf gehalten werden, daß der Pächter einen heute angemessenen Geld- und Naturalpachtzins zahlt. Wurde die Grundsteuer bisher von dem Pächter getragen, so wird bei der Neu festsetzung des Pachtzinses ferner berücksichtigt werden müssen, daß die Dienstgrundstücke der Geistlichen (Pfarrländereien) und Kirchendiener (Organistenländereien) mit Wirkung vom 1. April 1951 wieder von der Grundsteuer freigestellt sind. Der Pächter muß allerdings mit der vom Verpächter vorgeschlagenen Pachtzinserhöhung einverstanden sein. Verweigert der Pächter seine Zustimmung, so kann nur das Landwirtschaftsgericht, das heißt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das verpachtete Grundstück liegt, den Pachtpreis einseitig, also auch ohne Zustimmung des Pächters verändern und höher festsetzen. Das Landwirtschaftsgericht nimmt diese Neu festsetzung jedoch nur auf Antrag des Verpächters vor.

Wer also einen höheren Pachtzins fordern will, wird zunächst mit dem Pächter über den Umfang der Pachtzinshöhe zu verhandeln haben. Einigen sich hierbei Verpächter und Pächter, so ist es notwendig, diese Einigung schriftlich zu treffen und sie außerdem durch das zuständige Kreislandwirtschaftsamt genehmigen zu lassen. Ohne eine solche Genehmigung ist die schriftliche oder mündliche Vereinbarung nicht rechtswirksam. Wird die Vereinbarung nur mündlich getroffen, so fehlt im Streitfalle dem Verpächter ein Beweismittel.

Wird der Pachtzins im Wege gegenseitiger Vereinbarung erhöht, so muß gleichzeitig bestimmt werden, von welchem Zeitpunkt an diese Pächterhöhung gelten soll. Im Rahmen einer solchen auch neuen Vereinbarung kann an Stelle eines Geldpachtpreises, wie nunmehr zulässig, auch ein Naturalpachtzins oder ein Wahlschuldverhältnis zwischen Naturalpacht- und Geldpachtzins vereinbart werden. (Vgl. Kirchl. Ges.- u. V. Bl. 1951 S. 56 und 89).

Stimmt hingegen der Pächter einer angemessenen Pachtzinserhöhung nicht zu, so hat der Verpächter rechtzeitig beim Landwirtschaftsgericht gemäß § 5 der Reichspachtshoherordnung den Antrag auf Pächterhöhung zu stellen. Dieses kann den Pachtzins grundsätzlich nicht für bereits abgelaufene Pachtjahre, sondern nur für das noch laufende und die künftigen Pachtjahre höher festsetzen. Wenn in dem Pachtvertrag nichts über den Beginn des Pachtjahres vereinbart ist, so beginnt es in dem Zeitpunkt der Verpachtung selbst. In der Regel wird das Pachtjahr am 1. Oktober oder 1. November eines Kalenderjahres beginnen und demgemäß bis zum 30. September bzw. 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres laufen. So ist vermutlich das Pachtjahr 1950/51 in den meisten Fällen mit dem 30. September bzw. 31. Oktober 1951 bereits abgelaufen.

Da schon für das zu Ende gegangene Pachtjahr eine Pachtzinserhöhung verlangt werden konnte, fragt es sich, ob der Verpächter noch in der Lage ist, in dieser Hinsicht wegen einer Pächterhöhung etwas zu tun. Hier kommt ihm die Bestimmung in § 41 Abs. 3 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftsachen vom 2. Dezember 1947 zu Hilfe. Hierin ist bestimmt, daß das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht den Pachtzins auch für das abgelaufene Pachtjahr höher festsetzen kann, wenn der Antrag des Verpächters zwei Monate nach Ablauf des Pachtjahres beim Gericht eingeht. Ist sonach das Pachtjahr 1950/51 am 30. September oder 31. Oktober 1951 abgelaufen, so muß der Antrag des Verpächters auf Erhöhung des Pachtzinses für das abgelaufene Pachtjahr spätestens am 30. November bzw. 31. Dezember 1951 beim Landwirtschaftsgericht eingegangen sein.

Nur in besonderen Fällen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, kann das Landwirtschaftsgericht auch noch einen verspäteten Antrag zulassen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist aber auch die nachträgliche Zulassung in jedem Falle ausgeschlossen.

Es ist daher notwendig, die Angemessenheit der Pachtzinsen sofort nachzuprüfen und, sofern dies noch nicht geschehen ist, und eine Einigung mit den Pächtern auch nicht herbeigeführt werden kann, sofort bei dem zuständigen Landwirtschaftsgericht den Antrag auf Pachtzinserhöhung so zu stellen, daß dieser Antrag spätestens am 30. November bzw. 31. Dezember 1951 beim Gericht eingegangen ist. Dabei ist nicht notwendig, in dem Antrag nunmehr auch die verlangte Pachtzinserhöhung zahlenmäßig anzugeben. Es genügt vielmehr, wenn der Verpächter beantragt, das Gericht möge einen heute angemessenen Pachtzins neu festsetzen.

Es empfiehlt sich, zur Wahrung der Antragsfrist stets vorsorglich den Antrag auf Pächterhöhung zu stellen, auch wenn bereits Verhandlungen wegen Pächterhöhung mit dem Pächter kämben oder eingeleitet werden sollen. Es ist dann das Landwirtschaftsgericht zu bitten, über den Antrag einstweilen nicht zu verhandeln, sondern das Verfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Verhandlungen mit dem Pächter abgeschlossen sind. Führen diese Verhandlungen zu einer glücklichen Vereinbarung, so kann entweder das Landwirtschaftsgericht diese Einigung zu Protokoll nehmen und sie dabei gleichzeitig landwirtschaftsrechtlich genehmigen, oder aber der Verpächter kann seinen bei dem Landwirtschaftsgericht gestellten Antrag auf Pachtzinserhöhung zurücknehmen und die mit dem Pächter getroffene Vereinbarung durch das Kreislandwirtschaftsamt genehmigen lassen.

Scheitern hingegen die inzwischen eingeleiteten Verhandlungen mit dem Pächter, so kann der Verpächter immer noch beantragen, daß das Landwirtschaftsgericht das vorsorglich eingeleitete und zunächst ausgefetzte Verfahren durchführt.

Alle Kirchenvorstände haben deshalb unverzüglich zu den vorstehenden Hinweisen in einer Sitzung Stellung zu nehmen und danach das Erforderliche zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 17 280/VII.

Bibelwoche.

Riel, den 5. November 1951.

Für die Bibelwoche des kommenden Winters sind sieben Jeremialeserle vorgelesen unter der Überschrift: „Worauf Gott mit uns hinaus will“. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch bei uns in Schleswig-Holstein gezeigt, daß die Bibelwoche von Jahr zu Jahr in den Gemeinden zugenommen hat. Wo sie durchgeführt worden ist, wird sie mit Freuden wieder durchgeführt. Wir möchten mit diesem Hinweis erneut zur Durchführung der Bibelwoche aufrufen, zugleich aber auch den Pastoren und Gemeinden, die es bisher noch nicht gewagt haben, Mut machen, anzufangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 16 672/VI

Ausschreibung einer Gefängnispfarrerstelle.

Der Herr Generalstaatsanwalt in Schleswig hat uns aufgegeben, die Ausschreibung der Gefängnispfarrerstelle in Neumünster zu veröffentlichen. Gesucht wird ein Geistlicher mit Gaben für die persönliche Seelsorge und volkmissionarische Verkündigung sowie mit fürsorgerischer Befähigung. Nach einer Probezeit soll der Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A II o 2. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember 1951 dem Herrn Generalstaatsanwalt in Schleswig, Regierungsgebäude, mit Lebenslauf und sonstigen Unterlagen einzureichen. Dort ist auch nähere Auskunft, vor allem über die Wohnverhältnisse in Neumünster, zu erlangen.

S.-Nr. 16 629/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Thumby und Strugdorf, Propstei Sübdangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kappeln einzusenden. Pastorat und Garten sind vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. B.-Blattes.

S.-Nr. 16 714/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörl, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg zu richten. Wohnung im Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl.

S.-Nr. 16 525/III

Die im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1951 S. 94 veröffentlichte erneute Ausschreibung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leezien, Propstei Segeberg, wird hiermit auf Antrag des Synodalausschusses in Bad Segeberg zurückgezogen.

S.-Nr. 16 417/III

Lehrgang für katechetische Hilfskräfte.

Riel, den 15. November 1951.

Vom 11. Februar bis 3. März 1952 findet im Katechetischen Seminar in Breklum eine Rüstzeit für den kirchlichen und missionarischen Dienst für Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen in kirchlichen Kindergärten und Kinderheimen und anderen im katechetischen Dienst Mitbelfende statt.

Der Unterrichtsplan enthält Bibelauslegung, Bibelfunde, praktisch-methodische Übungen an Vorschulpflichtigen und Schulkindern, Anleitung für Jugend- und Mütterarbeit, Einführung in kirchliche Fragen der Gegenwart, Singen und Choralarbeit u. a.

Unterkosten täglich DM 2,70 für Verpflegung und Unterkunft. Fahrpreismäßigung durch Schülerfahrchein kann beantragt werden.

Anmeldungen bis zum 25. Januar 1952 an das Breklumer Seminar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumma d.

S.-Nr. 17 277/III.

Kindergesangbuch.

Riel, den 13. November 1951.

Auf manche Nachfragen teilen wir mit, daß auf Grund einer Anregung der ev.-luth. Kirche in Hannover demnächst ein Schul- und Jugendgesangbuch besonders für den Gebrauch im Kindergottesdienst erscheinen wird. Das geplante Gesangbuch soll im Rahmen eines Auszuges aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch (EKGB) 270 Lieder und einen Anhang von rd. 35 Liedern (Sonderdruck für die betreffenden Landeskirchen) enthalten und etwa 1,60 DM kosten. Die Zusammenstellung der Lieder liegt in der Hand des landeskirchlichen Gesangbuchauschusses und der Arbeitsgemeinschaft für Kindergottesdienst in der Katechetischen Kammer. Das Kindergesangbuch wird im Frühjahr 1952 im Handel erscheinen (Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumma d.

S.-Nr. 17 142/III.

Empfehlenswerte Schriften.

Emil Brunner, Das Mißverständnis der Kirche, 120 S., 7.— DM, Ev. Verlagswerk Stuttgart. — Joachim Bedmann, Die Heilsnotwendigkeit der Taufe, 40 S., 2.— DM, ebenda.

Die Schrift des Züricher Theologen über die Kirche wird weitgehende Auseinandersetzungen hervorrufen. Thema ist die Beziehung zwischen der Ekkllesia des Neuen Testaments und jeder Form von Kirche heute, von der röm.-kath. Heilsinstitution bis zur sakramentslosen Christusgemeinschaft der Quäker. Der Verfasser zeigt schonungslos das Auseinander und steht in allen „Kirchen“ der Geschichte nur die Aufgabe, dem Werden der Ekkllesia zu dienen, die er unterschiedslos keiner „Kirche“ abstreitet. Man darf auf die Fragen und Antworten auf dieses Buch sich mit gutem Grunde vorbereiten. Es ist viel zu ihm zu sagen. Der Verfasser weiß und erwartet das selbst. — Bedmanns Büchlein verdient mit dem Ja zur Taufe und zur Kindertaufe Beachtung.

S.-Nr. 16 431/III.

Der Kreuz-Verlag G. m. b. H. in Stuttgart bittet uns um einen Hinweis auf das eben im Auftrage des Präsidiums des Evangelischen Kirchentages herausgegebene Heft:

Berlin 1951,

„Der Deutsche Evangelische Kirchentag in Wort und Bild“.

Wir geben die Bitte des Verlages an unsere Gemeinden weiter. Das Heft, das auf den 96 Seiten über 100 zum Teil sehr vortreffliche Bilder vom Kirchentag enthält, kostet 0,90 DM und 0,10 DM Porto.

S.-Nr. 16 318/VI

Weihnachtsgabe für Kindergottesdienste.

Der Beauftragte für Schriftenmission in der Propstei Stormarn, Pastor Schmuhl, Hamburg-Altona, Glesionstraße 11, bietet sehr ansprechende Krippen an, die Alt und Jung gleichermaßen erfreuen werden. Der Einzelpreis beträgt 0,35 DM, bei 50 Stück 0,34 DM, bei 100 Stück 0,33 DM.

S.-Nr. 16 269/III

PERSONALIEN

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 2. November 1951 die Studenten der Theologie Theodor Christiansen aus Brunsbüttel, ~~Ulrich~~ ~~Wahl~~ ~~aus~~ ~~Hamburg~~, Klaus-Uchim Garmatter aus Sorau (Lausitz), Friedrich Gleich aus Bad Segeberg, Hildegard Hertel aus Anklam (Pommern), Egon Lassen aus Ederförde, Hartwig Lohmann aus Eutin, Hans Magaard aus Stedehand, Niels-Peter Moriken aus Krusendorf, Rolf Nielsen aus Kiel, Werner Pausch aus Neukirchen b. Chemenitz (Sachsen), Hans Günther Richers aus Hamburg, Rudolf Röhler aus Kiel, Hans-Detlef Thedens aus Pahlen (Norderdithmarschen) und Ernst Voigt aus Stargard (Pommern).

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 22. Oktober 1951 die Kandidaten der Theologie Wolfgang von Cickstedt aus Stettin, Wolfgang Grell aus Hamburg, Arndt Halver aus Hamburg-Dithmarschen, Dietrich Krueger aus Lestien (Kurland), Robert Prühmann aus Königsberg (Ostpreußen), Frau Dora Schneider aus Frankfurt (Oder), Ernst Ribbat aus Prökuls (Memel), Eberhard Schwarz aus Posen, Gerhard Troeder aus Hamburg und Walter Würz aus Waltenheim, Kreis Straßburg (Elßaß).

Ordiniert:

Am 28. Oktober 1951 die Pfarramtskandidaten Ernst Ribbat, Gerhard Troeder, Arndt Halver, Dietrich Krueger, Eberhard Schwarz, Robert Prühmann und Wolfgang von Cickstedt; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst; am 4. November 1951 der Pfarramtskandidat Walter Würz für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 20. Oktober 1951 der Pastor Willi Ploigt, bisher in Brodersby, zum Pastor der Domgemeinde in Schleswig (3. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
am 31. Oktober 1951 der Pastor Karl-Heinz Rumohr, bisher auf Nordstrand, zum Pastor der Kirchengemeinde Lerup, Propstei Nordangeln;

am 5. November 1951 der Pastor Adolf Ruppelt, bisher in Lurup, mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 zum Pastor der Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Bestätigt:

Am 26. Oktober 1951 die Wahl des Pastors Gerhard Fiß, bisher in Oldenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellingn (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 21. Oktober 1951 der Pastor Hugo Franzusch als Pastor der St. Matthäus-Kirchengemeinde in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;

am 28. Oktober 1951 der Pastor Dietrich Stange als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg;

am 31. Oktober 1951 der Pastor Alfred Petersen, bisher in Husum, als Landespastor der Inneren Mission und Hauptgeschäftsführer des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein mit dem Amtssitz in Rendsburg;

am 4. November 1951 der Pastor Jes Christophersen als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig.

Am 4. November 1951 der Pastor Gerhard von Felde als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1952 auf seinen Antrag Pastor Fernando Wahner in Altona, St. Petri II.

Gestorben:

Am 3. November 1951 Pastor i. R. Carl Lensch in Borsfleth. Der Verstorbene war vom 1. Juli 1923 bis zu seiner zum 1. Oktober 1947 wegen Erreichung der Altersgrenze erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Borsfleth und hat die Pfarrstelle bis zu seinem Ableben kommissarisch weiter verwaltet.